

Revisionen

Updates

Stand: 1. Januar 2025

Revisionen

AHV-Ausgabe 2024

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
309	AHVG N *	17.12.2021	01.01.2025	2023 92
310	AHV V *	30.08.2023	01.01.2025	2023 506
311	AHV V *	22.11.2023	01.01.2025	2023 750
312	AHV V	28.08.2024	01.01.2025	2024 462
	V 25	28.08.2024	01.01.2025	2024 463
313	VFV	28.08.2024	01.01.2025	2024 464
314	RV-AHV	28.08.2024	01.01.2025	2024 465

* In der Ausgabe 2024 bereits enthalten.

AHV~~V~~

Art. 7 Bst. m und n

Zu dem für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn gehören insbesondere:

- m. Leistungen des Arbeitgebers bei einer Arbeitsverhinderung aufgrund von Unfall oder Krankheit;³¹²
- n. Leistungen des Arbeitgebers bei einer Arbeitsverhinderung aufgrund von Dienstleistung im Sinne von Artikel 1a EOG oder Elternschaft;³¹²

Art. 16 Abs. 2

² Für die Festsetzung und Ermittlung der Beiträge nach Erreichen des Referenzalters gilt zusätzlich Artikel 6^{quater} Absätze 4–6 sinngemäss. Richten sich die Beiträge nach Artikel 6 Absatz 2 AHVG, so kommt Artikel 6^{quater} Absätze 1–3 zur Anwendung.³¹²

Art. 19³¹² Geringfügiger Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit, das 2500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 21³¹² Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 10 100 Franken, aber weniger als 60 500 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
10 100	17 600	4,35
17 600	23 000	4,45
23 000	25 500	4,55
25 500	28 000	4,65
28 000	30 500	4,75
30 500	33 000	4,85
33 000	35 500	5,05
35 500	38 000	5,25
38 000	40 500	5,45
40 500	43 000	5,65
43 000	45 500	5,85
45 500	48 000	6,05
48 000	50 500	6,35
50 500	53 000	6,65
53 000	55 500	6,95
55 500	58 000	7,25
58 000	60 500	7,55

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 10 100 Franken, so hat die versicherte Person einen Beitrag von 4,35 Prozent zu entrichten, höchstens aber den Mindestbeitrag.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 435 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG. Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen		Jahresbeitrag	Zuschlag für jede weitere Stufe von 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken		Franken	Franken
bis	350 000	435	–
ab	350 000	522	87
ab	1 750 000	2 958	130.50
ab	8 950 000	21 750	– ³¹²

Art. 34d Abs. 1

¹ Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von 2500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.³¹²

Art. 55bis

Aufgehoben³¹²

Art. 55ter Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Beim Aufschub der Rente nach Artikel 39 AHVG gelten die folgenden Erhöhungssätze in Prozent der Altersrente:³¹²

V 25

→ S. 5

VFV

Art. 13b³¹³ Beitragssatz für die AHV/IV

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 10,1 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbeitrag von 1010 Franken im Jahr entrichten.

² Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 1010 und 25 250 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag (AHV + IV)	Zuschlag für jede weitere Stufe von 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
bis 600 000	1 010	–
ab 600 000	1 111	101
ab 1 750 000	3 434	151.50
ab 8 950 000	25 250	–

RV-AHV

Art. 7³¹⁴ Erlöschen

Der Anspruch auf Rückvergütung erlischt mit dem Tod des Berechtigten.

Art. 8 Abs. 1 und 2

¹ Der Antrag auf Rückvergütung ist bei der Schweizerischen Ausgleichskasse einzureichen.³¹⁴

² ...³¹⁴

© Informationsstelle AHV/IV

Revisionen

IV-Ausgabe 2025

Keine Revisionen.

© Informationsstelle AHV/IV

Revisionen

EL-Ausgabe 2025

Keine Revisionen.

© Informationsstelle AHV/IV

Revisionen

EO-Ausgabe 2025

Keine Revisionen.

Revisionen

FZ-Ausgabe 2025

Keine Revisionen.

Revisionen

V 25

Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preis- entwicklung bei der AHV/IV/EO ab dem Jahr 2025 (V 25)

vom 28. August 2024 (SR 831.108)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} AHVG,
auf Artikel 3 Absatz 1 IVG
und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 EOG,
verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	60 500.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	10 100.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 10 000 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 435 Franken im

Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 870 Franken im Jahr.

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1260 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $\frac{(1260-1225)}{1225} = 2,9$ Prozent erhöht wird. Anwendbar sind die ab dem 1. Januar 2025 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 229,1 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 203,7 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 212,1 Punkten (September 1977 = 100);
- b. 254,5 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2555 Punkten (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung

Art. 6

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 70 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 140 Franken im Jahr festgesetzt.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz

Art. 7 Höchstbetrag der Gesamtschädigung

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt 275 Franken im Tag.

² Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG beträgt 220 Franken im Tag.

Art. 8 Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung entspricht einem Stand von 2494 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt 25 Franken im Jahr.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 23 vom 12. Oktober 2022 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.